

## Textliche Festsetzung

1.) Mindestgrundstücksgröße

Die Mindestgröße der Grundstücke wird gemäß § 9 (1) Ziffer 3 BauGB mit 800 qm festgesetzt.

2. Baumbestand

Der in der Planzeichnung festgesetzte Baumbestand und die Baumreihen sind gemäß § 9 (1) Ziffer 25 b BauGB zu erhalten.

Bei Abgang eines Baumes ist gemäß § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB eine Nachpflanzung mit einem Baum gleicher Art vorzunehmen.

3.) Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist der gesamte Baum- und Gehölzbestand gemäß § 9 (1) Ziffer 25 b BauGB zu erhalten.

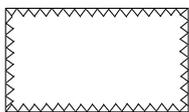
Bei Abgang eines Baumes und Gehölzen ist gemäß § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB eine Nachpflanzung mit Bäumen und Gehölzen gleicher Art vorzunehmen.

4.) Pflanzgebot

Innerhalb der gesondert gekennzeichneten Flächen sind Bepflanzungsmaßnahmen (Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB) mit standortgerechten Laubgehölzen (z.B. Eiche, Linde, Birke, Vogelbeere, Bergahorn, Hasel, Schwarzer Holunder, Feldahorn, Roter Hartriegel, Wald- und Heckenkirschen) vorzunehmen.

Bei Abgang von angepflanzten Bäumen und Gehölzen, ist eine Nachpflanzung mit einer Gehölzart wie oben bezeichnet gemäß § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB vorzunehmen.

5. ) Sichtflächen



Flächen, die von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzungen über 0,80 m Höhe, gemessen OK-Fahrbahn der angrenzenden Straße, freizuhalten sind. Ausgenommen hiervon ist der gemäß Pkt. 2\* zu erhaltende Baumbestand.